

### **3. Neufassung der Gebührenordnung der Museen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt**

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende 3. Neufassung der Gebührenordnung der Museen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt beschlossen.

#### **§1 Geltungsbereich**

Die Stadt Halberstadt betreibt das Städtische Museum, das Museum für Vogelkunde Heineanum, das Schraube-Museum – Bürgerliche Wohnkultur um 1900, das Schachmuseum im Schachdorf Ströbeck und die Aussichtsplattform der Martinitürme in Halberstadt als öffentliche Einrichtungen. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte gemäß dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden erhoben:

(1) Für das Städtische Museum, das Schraube Museum, das Schachmuseum und das Museum für Vogelkunde Heineanum **jeweils**

##### 1. Eintritt

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a. | Erwachsene                              | 7,00 €     |
| b. | ermäßigungsberechtigte Personen         | 5,00 €     |
| c. | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre     | frei       |
| d. | Zuschlag Sonderausstellungen pro Person | bis 4,00 € |

##### 2. Führungen und Museumpädagogische Aktionen

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | Schulklassenführungen bis 30 Personen<br>inkl. Begleitpersonen pauschal   | 30,00 € |
| b. | Gebuchte Gruppenführungen bis 20 Personen<br>zzgl. Eintritt pauschal  | 40,00 € |
| c. | Museumpädagogische Aktionen pro Person<br>(inkl. Kinder und Schüler bis 18 Jahre) zzgl. Materialkosten  | 3,00 €  |
| d. | Museumpädagogische Aktionen für Kinder-<br>und Schülergruppen (bis 18 Jahre) bis 30 Personen<br>Inkl. Begleitpersonen zzgl. Materialkosten pauschal | 30,00 € |
| e. | Museumpädagogische Aktionen als Kindergeburtstag<br>bis 10 Personen inkl. Begleitpersonen<br>zzgl. Materialkosten pauschal                          | 30,00 € |

## **(2) Für die Martinitürme**

### **1. Eintritt**

- |    |                                     |        |
|----|-------------------------------------|--------|
| a. | Erwachsene                          | 4,00 € |
| b. | ermäßigungsberechtigte Personen     | 2,00 € |
| c. | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 2,00 € |

### **2. Turmführungen**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a. | Gebuchte Gruppenführungen bis 15 Personen<br>zzgl. Eintritt pro Person                   | 30,00 € |
| b. | Schulklassenführungen bis 30 Personen<br>zzgl. Eintritt pro Person inkl. Begleitpersonen | 30,00 € |

## **§ 3 Ermäßigungen**

- (1) Ermäßigungen auf den Eintrittspreis werden, gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, folgenden Personen gewährt:
- Besitzer/Besitzerinnen der Verbundkarte der Halberstädter Museen (12 Monate ab Erstbesuch gültig, voller Eintrittspreis beim Besuch des ersten Museums, alle weiteren Museen zum ermäßigten Preis)
  - Besucher/Besucherinnen in Gruppen ab 10 Personen
  - Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studierenden,
  - Freiwilligendienstleistende,
  - Arbeitssuchenden mit Leistungen nach ALG I sowie Schwerbehinderten (Grad der Behinderung von mindestens 50)
  - Inhaber/Inhaberinnen der Gästekarte der Stadt Halberstadt (HATIX),
  - Inhaber/Inhaberinnen eines Sozialpasses.
- (2) Freier Eintritt wird, gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, folgenden Personen gewährt:
- Personen, die Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,
  - die ärztlich als notwendig anerkannte Begleitperson einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten fungieren, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,
  - Inhaberinnen und Inhaber des Kulturpasses der Stadt Halberstadt,
  - Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises,
  - Inhaberinnen und Inhaber einer aktuell gültigen HarzCard,
  - Mitglieder von Fachverbänden,
  - Mitglieder der Förderkreise und -vereine der öffentlichen Einrichtungen dieser Satzung, sowie Mitglieder des Schachvereins Ströbeck,
  - sonstigen Förderern/Förderinnen und Sponsoren/Sponsorinnen der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung,
  - Neubürgern und Neubürgerinnen der Stadt Halberstadt in den ersten 12 Monaten nach Wohnsitzwechsel nach Halberstadt.
- (3) Freier Eintritt wird an einem festen Tag pro Monat für alle Besucher gewährt.
- (4) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt im Interesse der Sache an sich und dem Ermessen im Einzelfall zu verträglichen

Belastungen zu gelangen. Ist die Erhebung einer Gebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 4 Sonderformate**

- (1) Bei Sonderveranstaltungen und Sonderformaten in den öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich der Satzung kann auf die Eintrittspreise gem. § 2 dieser Satzung ein Zuschlag erhoben werden, dessen Entgelthöhe sich nach dem Aufwand richtet.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren für den Besuch der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung kann im Rahmen einer Sonderformates gänzlich verzichtet werden, wenn hierzu ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Halberstädter Museumstag/e, Internationaler Museumstag, Tag des Offenen Denkmals, Premierenveranstaltungen).

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Besichtigung bzw. einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung in der unter § 1 genannten öffentlichen Einrichtung. Die Gebühren werden sofort fällig und sind vor dem Betreten der in § 1 genannten Einrichtungen bzw. vor Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner sind alle Personen, die Leistungen der in § 1 genannten Einrichtungen nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Rückständige Gebühren für Leistungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halberstadt**

Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.